



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

19.02.2019 III 35-1.19.140-213/18

## **Zulassungsnummer:**

Z-19.140-2320

## **Antragsteller:**

**Lindner AG**Bahnhofstraße 29
94424 Arnstorf

## Geltungsdauer

vom: 19. Februar 2019 bis: 19. Februar 2024

## **Zulassungsgegenstand:**

Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen (Unterkonstruktions-Zubehörteile und Rahmenelemente)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwölf Anlagen.





Seite 2 von 7 | 19. Februar 2019

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 7 | 19. Februar 2019

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von Unterkonstruktions-Zubehörteilen - Stahlblechprofile und spezielle Höhenverstellschuhe - sowie verglasten Rahmenelementen (sog. Verglasungsrahmen), jeweils der Serie "Lindner life" und nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in Brandschutzkonstruktionen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzkonstruktionen geeignet, wenn sie in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzkonstruktionen aufgeführt sind.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

## 2.1 Eigenschaften und Aufbau

## 2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die Konstruktions- und ggf. Materialangaben der einzelnen Teile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## 2.1.2 Unterkonstruktions-Zubehörteile

## 2.1.2.1 Stahlblechprofile

Es werden folgende Stahlblechprofile unterschieden:

Systemständer, Boden-/Deckenprofile, U-Profile für Wandanschluss, C-Profile mit Einhängestanzungen, Querverbinderwinkel und Einsteck-Deckenschuhe.

Die Stahlblechprofile sind aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>1</sup> der Sorte S250 GD (Werkstoff-Nr. 1.0242) in den Abmessungen und der Geometrie entsprechend der in Tabelle 1 aufgeführten Anlagen herzustellen.

Tabelle 1: Unterkonstruktions-Zubehörteile

| Bezeichnung                     | entsprechend<br>Anlage |
|---------------------------------|------------------------|
| Systemständer                   | 1.1                    |
| Boden-/Deckenprofil             | 2.1                    |
| U-Profil für Wandanschluss      | 2.2                    |
| C-Profil mit Einhängestanzungen | 2.3                    |
| Querverbinderwinkel             | 3.1                    |
| Einsteck-Deckenschuh            | 3.2                    |

DIN EN 10346:2015-10

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2320

Seite 4 von 7 | 19. Februar 2019

## 2.1.2.2 Spezielle Höhenverstellschuhe

Die speziellen Höhenverstellschuhe sind in den Abmessungen und der Geometrie entsprechend Anlage 4.1 und gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben herzustellen.

### 2.1.3 Rahmenelemente

## 2.1.3.1 Allgemeines

Es werden folgende Typen unterschieden:

Tabelle 2: Verglasungsrahmentypen

| Bezeichnung                | entsprechend<br>Anlage |
|----------------------------|------------------------|
| Verglasungsrahmen Life 110 | 5.0                    |
| Verglasungsrahmen Life 125 | 5.1                    |
| Verglasungsrahmen Life 126 | 5.2                    |

Die Verglasungsrahmen bestehen aus dem Rahmen, speziellen Einhängekrallen sowie ggf. der Verglasung (Typen "Life 125" und "Life 126"), bestehend aus Scheiben und Dichtungen.

## 2.1.3.2 Rahmen

Für den Rahmen der Verglasungselemente sind eloxierte, stranggepresste Aluminiumprofile nach DIN EN 15088² und DIN EN 12020-1³ aus Aluminium EN AW 6060, Zustand T66 nach DIN EN 755-2⁴, Farbe natur E6/C0 zu verwenden.

## 2.1.3.3 Spezielle Einhängekrallen

Die sog. Einhängekrallen sind aus 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10346¹ der Sorte DX51D (Werkstoffnummer 1.0917) als

- Einhängekralle mit Einführhilfe entsprechend Anlagen 5.3 oder
- Einhängekralle ohne Einführhilfe entsprechend Anlagen 5.4

herzustellen.

## 2.1.3.4 Verglasung

## 2.1.3.4.1 Scheiben

Es sind wahlweise Scheiben aus

- 6, 8 oder 10 mm dickem, thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150⁵ oder
- 2 x 4 mm oder 2 x 5 mm dickem Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449<sup>6</sup>
   zu verwenden.

Das VSG muss aus Floatglas nach DIN EN 572-9<sup>7</sup> mit PVB-Folie, Mindestdicke 0,76 mm, hergestellt sein.

| 2 | DIN EN 15088:2006-03    | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen  |
|---|-------------------------|---|
| 3 | DIN EN 12020-1: 2008-06 | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen |
| 4 | DIN EN 755-2:2008-06    | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften                                     |
| 5 | DIN EN 12150-2:2005-01  | Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm                             |
| 6 | DIN EN 14449:2005-07    | Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm  |
| 7 | DIN EN 572-9:2005-01    | Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm  |

11



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2320

Seite 5 von 7 | 19. Februar 2019

## 2.1.3.4.2 Dichtungen

Es sind umlaufend Dichtungsprofile aus TPE<sup>8</sup> der Firma Deventer, Berlin, zu verwenden.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

#### 2.2.1.1 Allgemeines

Die Konstruktionsangaben zur Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.2.1.2 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-29). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 922310 mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO12944<sup>11</sup>, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Stahlblechprofile

Die Stahlblechprofile und/oder die Verpackung der Stahlblechprofile und/oder der Beipackzettel der Stahlblechprofile und/oder der Lieferschein der Stahlblechprofile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Stahlblechprofils:"..." (entsprechend Tabelle 1) für System "Lindner life"
- Abmessungen in mm:
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.140-2320
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der spezielle Höhenverstellschuhe

Die speziellen Höhenverstellschuhe und/oder die Verpackung der speziellen Höhenverstellschuhe und/oder der Lieferschein der speziellen Höhenverstellschuhe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- "Höhenverstellschuh" für System "Lindner life":
- Abmessungen in mm:

8 Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

9 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische DIN EN 1090-2:2011-10 Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

10 DIN EN ISO 9223:2012-05

Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifi-

zierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012

Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssys-DIN EN ISO 12944:1998-07

teme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998



Seite 6 von 7 | 19. Februar 2019

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.140- 2320
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## 2.2.2.3 Kennzeichnung der Rahmenelemente

Das Rahmenelement und/oder die Verpackung des Rahmenelements und/oder der Beipackzettel des Rahmenelements und/oder der Lieferschein des Rahmenelements müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- "Verglasungsrahmen Life 110" für System "Lindner life" bzw.
   "Verglasungsrahmen Life 125" für System "Lindner life" bzw.
   "Verglasungsrahmen Life 126" für System "Lindner life"
- Abmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) in mm:
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.140- 2320
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

## 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der

- Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- speziellen Höhenverstellschuhe nach Abschnitt 2.1.2.2 und
- Rahmenelemente nach Abschnitt 2.1.3

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,



Seite 7 von 7 | 19. Februar 2019

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

| Maja Tiemann     | Beglaubigt |
|------------------|------------|
| Referatsleiterin |            |















































